

Informationsblatt Studienguthaben und Langzeitstudiengebühren

Im Dezember 2013 hat der Niedersächsische Landtag die Abschaffung der Studienbeiträge, die Einführung eines Studienguthabens sowie die Änderung der Regelung zu den Langzeitstudiengebühren beschlossen. Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen eine Zusammenfassung der entsprechenden Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) geben.

1. Studienguthaben (§ 12 NHG)

Allen Studierenden wird gemäß § 12 NHG ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester zur Verfügung gestellt. Bei der Wahl eines konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Regelstudienzeit für diesen Studiengang.

Solange ein persönliches Studienguthaben vorhanden ist, werden keine Langzeitstudiengebühren erhoben!

Beispiel 1:

Student Mustermann nimmt das Studium des Studienganges Kulturwissenschaften zum Wintersemester 2014/2015 auf. Die Regelstudienzeit dieses Studienganges beträgt 6 Semester (laut Prüfungsordnung). Die vorhanden 6 Semester werden um weitere 6 Semester erhöht. Somit beträgt das Studienguthaben 12 Semester in denen keine Langzeitstudiengebühren erhoben werden.

Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an deutschen Hochschulen.

Beispiel 2:

Student Mustermann hat vor dem o.g. Studiengang bereits an einer anderen deutschen Hochschule 2 Semester studiert. Das o.a. Studienguthaben von 12 Semestern verringert durch die beiden studierten Semester, es verbleibt also ein Studienguthaben von 10 Semestern.

Beispiel 3:

Student Mustermann hat den Bachelor erfolgreich abgeschlossen und nimmt ein neues Studium in einem konsekutiven Studiengang auf. Das o.a. Studienguthaben von 12 Semestern erhöht sich dadurch um die Regelstudienzeit des Masters, in diesem Fall 4 Semester. Das neue Studienguthaben beträgt somit 16 Semester.

Die bisher verbrachten Studiensemester werden angerechnet, im Beispiel 2 aus einem vorherigen Studium, z.B. 7 aus dem frisch abgeschlossenen Bachelor. Es stehen danach noch 7 Semester zur Verfügung, in denen keine Langzeitstudiengebühren zu entrichten sind.

Ausnahmen vom Verbrauch des Studienguthabens (§ 12 Abs. 3 NHG)

Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern, in denen die oder der Studierende

- beurlaubt ist,
- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung dienen als Nachweis),
- einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetz pflegt,
- als gewählter Vertreter oder Vertreterin in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist (Anrechnung maximal zwei Semester) oder
- das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt (Anrechnung für maximal zwei Semester).

2. Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)

Ist das Studienguthaben aufgebraucht, sind gemäß § 13 NHG für jedes Semester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500,-- € zu zahlen.

Die Langzeitstudiengebühren wird nicht erhoben für ein Semester in dem die oder der Studierende

- beurlaubt ist,
- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung dienen als Nachweis),
- einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetz pflegt,
- eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert oder
- ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktisches Studiensemester absolviert.

Sofern Sie der Ansicht sein sollten, dass für Sie ein Ausnahmetatbestand zutrifft, übersenden Sie bitte die erforderlichen Nachweise mit dem Antrag auf Befreiung/Erlass an den Studierendenservice.

3. Fälligkeit und Billigkeit (§ 14 NHG)

Die Langzeitstudiengebühren nach § 13 NHG werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils innerhalb der von der Hochschule festgelegten Rückmeldefrist für jedes weitere Semester.

Auf Antrag können die Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor:

- bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (muss durch amtsärztliche Bescheinigung des örtlichen Gesundheitsamtes nachgewiesen werden!),
- bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Studienzeitverlängernde Auswirkungen/Folgen können erst nach Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit des Studienganges geltend gemacht und beantragt werden!

Diese Übersicht sieht nur eine Kurzfassung aller gesetzlichen Regelungen vor. Daneben gibt es noch weitere Regelungen, die Sie auf der Homepage nachlesen können.

Bei Fragen hinsichtlich der Erhebung der Langzeitstudiengebühren, insbesondere bei den Ausnahmetatbeständen und/oder Erlassmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Studiengang zuständige Sachbearbeitung im Studierendenservice-Administration. Ebenso bei konkreten Fragen zu den weiteren Regelungen.